

# **Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung NRW**

## **- Eine Information des Verbraucherschutzministeriums NRW -**

Nach der EG-Verordnung Nr. 882/2004 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden.

Seit dem 14. Mai 2016 müssen die zuständigen Kreisordnungsbehörden und das LANUV für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erheben.

### **Gründe**

- Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung.
- Nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen.
- Anpassung der amtlichen Überwachung an veränderte Rahmenbedingungen.
- Erhaltung und Steigerung der Effektivität der amtlichen Überwachung.
- Entlastung der öffentlichen Haushalte (Land/Kommunen).

### **Gebührenpflichtig** sind:

- Alle regelmäßigen Kontrolltätigkeiten der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, die risikobasiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erfolgen.

### **Gebührenfrei** sind nach wie vor:

- Planmäßige Probenahmen und Untersuchungen.
- Kontrollen, die im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan beschrieben sind.
- Maßnahmen zur Lageerhebung bei Lebensmittel- und Futtermittelkrisen.
- Anlassbezogene Kontrollen, die beispielsweise auf Grund von Verbraucherbeschwerden durchgeführt werden.
- Die Mitteilung von Kontrollergebnissen.
- Die Datenpflege
- Belehrungs- und Beratungs- oder Besprechungstätigkeit vor Ort.

### **Wie hoch ist die Gebühr?**

Die Gebühren bemessen sich danach, welchen Zeitaufwand die regelmäßige amtliche Kontrolle bei der jeweils zuständigen Behörde verursacht hat. Für die Ermittlung des Zeitaufwandes wird immer auf die konkrete Kontrolltätigkeit vor Ort abgestellt. Abgerechnet wird im 15-Minutentakt. Erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden hinzugerechnet. Der für die Kontrolle ermittelte Zeitaufwand wird mit festgelegten Stundensätzen (siehe Rückseite) multipliziert. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für die Wegstrecke in Höhe einer Pauschale von 20 €. Die pauschale Wegstreckenentschädigung wird nicht berechnet bei auf Vollkostenbasis ermittelten Stundensätzen, in denen die Reisekosten bereits enthalten sind.

## Die wichtigsten Rechtsvorschriften ...

### Auszug aus der EG-Verordnung 882/2004:

#### „Artikel 27 Gebühren oder Kostenbeiträge

(1) Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten erheben, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen.“

### Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 ([GV. NRW. S. 300](#)), in Kraft getreten am 10. Juli 2018:

#### Tarifstellen

„23.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

#### Hinweis:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für die für Verbraucherschutz zuständige Landesoberbehörde im Ministerialblatt bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> dargestellt.“

## 23.0.4

### Regelmäßige Überwachung

#### 23.0.4.1

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kontrollen nach den Tarifstellen 23.8.4, 23.8.6, 23.8.9, 23.8.11, 23.8.12, 23.8.14. Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur erhoben bei Überprüfungen am Ort der Hauptbetriebsstätte. Die Tarifstelle 23.0.4.1 gilt nicht für die Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Tafeln sofern die zu überprüfende lebensmittelrechtliche Tätigkeit nicht gewerblich ausgeübt wird.

#### 23.0.4.1.1

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung vor Ort

*Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

#### 23.0.4.1.2

Wegstreckenentschädigung

*Gebühr:* Euro 20“

### **Die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Gebühren (MBl. NRW. 2018 S. 192 vom 30.4.2018):**

„Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84 Euro
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44 Euro.“